

SATZUNG
des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (SWAZ)

- VERBANDSSATZUNG -

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), hat die Verbandsversammlung des SWAZ in ihrer Sitzung am 29. November 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

(1.) Der Zweckverband führt den Namen

"Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband" (SWAZ).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2.) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Spremberg (Brandenburg).

§ 2

Verbandsmitgliedschaft

(1.) Verbandsmitglieder sind:

1. a.

Für den Bereich
Wasserversorgung:

Anzahl der
Stimmen:

Stadt Spremberg

27

Stadt Welzow

5

Gemeinde Neuhausen/
Spree
OTe Drieschnitz/Kahsel
und Bagenz

1

Gemeinde Felixsee, OTe
Reuthen, Bohsdorf, Klein
Loitz und Bloisdorf

2

Gemeinde Hornow/
Wadelsdorf

1

1. b.

Für den Bereich
Abwasserbeseitigung

Anzahl der
Stimmen:

Stadt Spremberg

27

Stadt Welzow
OT Proschim

1

Gemeinde Neuhausen/
Spree
OTe Drieschnitz/Kahsel
und Bagenz

1

Gemeinde Felixsee, OTe
Reuthen, Bohsdorf, Klein
Loitz und Bloisdorf

2

Gemeinde Hornow/
Wadelsdorf

1

1. a.		1. b.	
Für den Bereich	Anzahl der	Für den Bereich	Anzahl der
Wasserversorgung:	Stimmen:	Abwasserbeseitigung	Stimmen:

Gemeinde Spreetal, OTe
Spreewitz, Spreewitz-Siedl.
und Zerze 1

6 Mitglieder	37 Stimmen	5 Mitglieder	32 Stimmen
--------------	------------	--------------	------------

- (2.) Der Beitritt von weiteren Gemeinden und Verbänden ist jeweils zu Anfang eines Kalenderjahres möglich.
- (3.) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Jahr schriftlich erklärt werden. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
Einigen sich die Beteiligten nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung und der Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde.
- (4.) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5.) Eine Teilmitgliedschaft in den Bereichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung ist zulässig.

§ 3

Übernahme vorhandener Anlagen

Der Zweckverband übernimmt von den Verbandsmitgliedern die von der Treuhandanstalt übergebenen und von der Vereinigung der kommunalen Eigentümer der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Cottbus e.V. übernommenen Anlagen und Vermögen. Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in die für diese Anlagen bestehenden Rechte und Pflichten ein.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1.) Der Zweckverband hat die Aufgabe

a) im Bereich Wasserversorgung,

die Versorgung mit Wasser entsprechend der Vorschriften des Brandenburgischen Wassergesetzes und der AVBWasserV zu sichern. Dazu gehört der Betrieb vorhandener Anlagen sowie die Planung und der Bau neuer Anlagen.

b) im Bereich Abwasser,

die schadlose Abwasserableitung und -behandlung entsprechend den Vorschriften des Brandenburgischen Wassergesetzes vorzunehmen. Dazu gehört der Betrieb vorhandener Anlagen sowie die Planung und der Bau neuer Anlagen.

c) Zu den Aufgaben gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen für die Abwasserentsorgung sowie von Haus- und Grundstücksanschlüssen für die Trinkwasserversorgung.

(2.) Über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und die Beseitigung des anfallenden Abwassers sowie die dafür zu erhebenden Abgaben sind vom Zweckverband Satzungen zu erlassen.

(3.) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

a) die Verbandsversammlung

b) der Verbandsvorstand

c) der Verbandsvorsteher

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1.) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen.

(2.) Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister Kraft Amtes vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung Kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.

(3.) Sonstige Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt.

- (4.) Die Verbandsmitglieder erhalten jeweils in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme (gem. § 2). Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, die dem Verband mit Ortsteilen, Gebietsteilen oder mit einem Teil des Gemeindeverbandes angehören, sind die Einwohner dieser Teilgebiete maßgebend.

Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes. In diesem Falle sind für deren Stimmenzahl nur die Teilgebiete maßgebend, die bereits vorher als selbständiges Verbandsmitglied dem SWAZ angehörten.

Die Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen bilden die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt festgestellten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres. Einwohner mit Nebenwohnsitz werden nicht berücksichtigt.

- (5.) Die Stadt Spremberg entsendet 4 Vertreter, die Stadt Welzow, die Gemeinden Felixsee und Hornow/Wadelsdorf jeweils 2 Vertreter und die weiteren Verbandsmitglieder jeweils einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Verbandsversammlungsmitglied wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Das bzw. die Verbandsversammlungsmitglied(er) und deren Stellvertreter sind namentlich schriftlich zu benennen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (6.) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Verbandsversammlungsmitgliedes entfallen. Bei Ausscheiden eines Verbandsversammlungsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode bestimmt das Verbandsmitglied einen Nachfolger.
- (7.) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1.) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes sowie des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Sie hat zusammenzutreten, wenn 1/5 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- (2.) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich einberufen.

- (3.) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. In Eilfällen ist eine kürzere Ladungsfrist (mind. 3 Tage) möglich. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (4.) Die Verbandsversammlungen sind mit Ausnahme von Grundstücks- und Personalangelegenheiten öffentlich. Im Übrigen gilt § 44 der Gemeindeordnung.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1.) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2.) Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann andere Personen anhören.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtragswirtschaftsplan, den Finanzplan und den Stellenplan;
3. die Festsetzung von Umlagen für die Verbandsmitglieder,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. des Prüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers,
5. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
6. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsaufgabe,
8. die Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundvermögen,

9. die Beschlussfassung über die Gründung neuer oder die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften,
10. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Bürgschaften,
11. die Beschlussfassung über Einstellungen, Umgruppierungen, Änderungskündigungen und Entlassungen ab Entgeltgruppe 9,
12. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
13. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
14. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes,
15. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder die Auflösung des Zweckverbandes,
16. die Wahl des Vorstandes,
17. die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters sowie
18. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Vertreters.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1.) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2.) Soweit Gesetze oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Verbandsmitglieder mit höherer Stimmzahl können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. In Angelegenheiten, die lediglich den Bereich Wasserversorgung berühren, sind nur die in § 2 Abs. 1 Nr. 1.a genannten Verbandsmitglieder stimmberechtigt. In Angelegenheiten, die ausschließlich den Bereich Abwasserbeseitigung berühren, sind nur die in § 2 Abs. 1 Nr. 1.b. genannten Verbandsmitglieder stimmberechtigt.
- (3.) Vertreter der Verbandsmitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
Vertreter der Verbandsmitglieder, die weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Vertreters des Verbandsmitgliedes.

- (4.) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5.) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder, der Beratungsgegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in der Sitzungsniederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsvorsteher, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eines Verbandsmitgliedes oder des Zweckverbandes hinzugezogen werden. Vertreter der Verbandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Vertretern der Verbandsmitglieder und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1.) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2.) Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 12

Verbandsvorstand

- (1.) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und fünf weiteren Mitgliedern. Sofern der Vorsitzende der Verbandsversammlung nicht als Vorstandsmitglied gewählt wird, hat er das Recht, jederzeit an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2.) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (3.) Die Verbandsversammlung wählt in der 1. Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode die Vorstandsmitglieder. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher zuständig ist. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Der Vorstand beschließt über die jeweilige Einzelkreditaufnahme entsprechend dem Wirtschaftsplan.

§ 14 Einberufung des Vorstandsvorstandes

- (1.) Der Vorstandsvorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er wird durch den Vorstandsvorsteher schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Vorstandsvorstandes spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (2.) Der Vorstandsvorsteher hat den Vorstandsvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und unter Hinweis auf besondere Dringlichkeit verlangen. Die Einladung kann in diesem Falle mündlich erfolgen.
- (3.) Die Aufsichtsbehörde kann zu allen Sitzungen des Vorstandsvorstandes eingeladen werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Vorstandsvorstandes

Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder und der Vorstandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gehört dem Vorstandsvorstand ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes an, das dem Zweckverband nur die Wasserversorgung übertragen hat, ist dieses Vorstandsvorstandsmitglied bei Abstimmungen, die ausschließlich den Bereich Abwasserbeseitigung berühren, nicht stimmberechtigt.

§ 16 Niederschrift

Über die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorstandsvorsteher, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den Vertretern der Verbandsmitglieder zu übergeben.

§ 17 Verbandsvorsteher

- (1.) Die Verbandsversammlung wählt einen hauptamtlichen Vorstandsvorsteher sowie einen Stellvertreter des Vorstandsvorstehers.
- (2.) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.

- (3.) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
- (4.) Verpflichtungsgeschäfte bis zum Wert von 13.000,00 EURO dürfen vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter allein unterzeichnet werden.

§ 18 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

§ 19 Mitarbeiter des Zweckverbandes

Die Einstellung von hauptamtlichen Angestellten und Arbeitern ist nach dieser Satzung vorgesehen.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1.) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, die dem Verband mit Ortsteilen, Gebietsteilen oder mit einem Teil des Gemeindeverbandes angehören, sind die Einwohner dieser Teilgebiete maßgebend. § 6 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

Grundlage bildet die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt festgestellte Einwohnerzahl zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres. Einwohner mit Nebenwohnsitz werden nicht berücksichtigt.

- (2.) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3.) Ein Verbandsmitglied, das dem Zweckverband nur die Aufgabe Wasserversorgung übertragen hat, trifft keine Umlageverpflichtung für den Bereich Abwasserbeseitigung.
- (4.) Der Zweckverband kann Gebühren und Beiträge sowie den Ersatz der Haus- und Grundstücksanschlusskosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts erheben.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1.) Die Verbandssatzung und deren Änderung werden durch Abdruck in dem periodisch erscheinenden Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier – mit den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Spree-Neiße, Kurer Sprjewja – Nysa ze zjawnymi znatecynjen-jami wokreja Sprjewja - Nysa“ bekannt gemacht.
- (2.) Sonstige Satzungen werden durch Abdruck in dem periodisch erscheinenden Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier – mit den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Spree-Neiße, Kurer Sprjewja – Nysa ze zjawnymi znatecynjen-jami wokreja Sprjewja - Nysa“ bekannt gemacht. Für das Verbandsgebiet der Gemeinde Spreetal, Ortsteile Spreewitz, Spreewitz-Siedlung und Zerre, erfolgt die Veröffentlichung im Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Spreetal „Spreetaler INFO“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgt für die Stadt Spremberg im Amtsblatt für die Stadt Spremberg, für die Stadt Welzow im Amtsblatt für die Stadt Welzow, für das Verbandsgebiet der Gemeinde Felixsee, Ortsteile Reuthen, Bohsdorf, Klein Loitz und Bloisdorf sowie der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, für das Verbandsgebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree Ortsteile Drieschnitz/Kahsel und Bagenz im Amtsblatt für die Gemeinde Neuhausen/ Spree und für das Verbandsgebiet der Gemeinde Spreetal Ortsteile Spreewitz, Spreewitz-Siedlung und Zerre im Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Spreetal „Spreetaler INFO“.

Sonstige Mitteilungen werden in der „Lausitzer Rundschau“, Ausgaben Spremberg, Cottbus und Hoyerswerda, veröffentlicht.

- (3.) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4.) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden in der „Lausitzer Rundschau“, Ausgaben Spremberg, Cottbus und Hoyerswerda, mindestens 7 Tage vor dem Tag der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

- (1.) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens, der Verbindlichkeiten sowie des Personals auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse. Liquidator ist der Verbandsvorsteher.
- (2.) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.

- (3.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten analog bei einer Verminderung der Verbandsaufgaben nach § 4, Abs. 1.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Verbandssatzung – vom 01. Oktober 2004 außer Kraft.

Spremberg, 29. November 2006

Werner Guckenberger
Stellvertreter des Vorsitzenden
der Verbandsversammlung

Bernd Schmied
Verbandsvorsteher